

MARCEL KEIENBORG

RECHTSANWALT

RA Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf

An das

Verwaltungsgericht Ansbach

Postfach 616

91511 Ansbach

vorab per Telefax: +49 981 1804-271

Friedrich-Ebert-Straße 17
40210 Düsseldorf

marcel@keienborg.de
<https://www.keienborg.de>

Fax: +49 211 360585
Tel.: +49 211 360584
Mobil: +49 1579 2310453

LG-Fach: 79

Mein Zeichen

001a/19 K

Bitte immer angeben

Düsseldorf, den 03.06.2019

Klage

des Herrn Arne Semsrott, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,
Singerstr. 109, 10179 Berlin,

Klägers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Inneren, dieser
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343
Nürnberg,

Beklagte,

wegen Informationsfreiheit.

Gegenstandswert (vorläufig): 5.000,- €

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd erhebe ich Klage und beantra-
ge namens des Klägers,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.05.2019 – Az.: 13B-IFG-2019-726 - zu verpflichten, dem Kläger gemäß seiner E-Mail vom 20.11.2018 Zugang zu der Dienstanweisung „Sprachmittler“ zu gewähren.

Begründung:

Der Kläger ist freier Journalist und engagiert sich im Rahmen verschiedener publizistischer Projekte und Nichtregierungsorganisationen für eine umfassende Transparenz der deutschen Behörden, um der Öffentlichkeit eine informierte Meinungsbildung zu ermöglichen, welche für den demokratischen Prozess unerlässlich ist. Er ist Projektleiter der Internetplattform FragDenStaat, welche von der Open Knowledge Foundation e.V. zur Förderung der Informationsfreiheit betrieben wird.

Mit E-Mail vom 20.11.2018, beigefügt als Anlage K1, beantragte der Kläger auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) u.a. die Übersendung der Dienstanweisung „Sprachmittler“. Dies lehnte die Beklagte mit dem hier teilweise angefochtenen Bescheid vom 04.01.2019, beigefügt als Anlage K2, ab. Daraufhin legte der Kläger mit Schreiben vom 20.01.2019, beigefügt als Anlage K3, Widerspruch ein, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 02.05.2019, beigefügt als Anlage K4, zurückgewiesen wurde. Über das Portal FragDenStaat.de kann die gesamte Korrespondenz einschließlich der hier angefochtenen Entscheidungen unter dem URL <https://fragdenstaat.de/anfrage/dienstanweisungen-maris-und-sprachmittler/> im World Wide Web nachgelesen werden.

Zur Klagebegründung wird im Übrigen zunächst Bezug genommen auf die Angaben des Klägers im Zuge des Verwaltungsverfahrens einschließlich des Widerspruchsverfahrens. Eine weitere Klagebegründung soll nach Einsicht in die Verwaltungsvorgänge erfolgen. In-soweit bitte ich um

Akteneinsicht

durch Übersendung der beizuziehenden Verwaltungsvorgänge auf meine Kanzlei.

Keienborg
Rechtsanwalt

Anlagen